

Jugendordnung

1) Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TSV Leinfelden sind alle Jugendlichen des Vereins (12 bis 18 Jahre) und die jungen Erwachsenen bis 21 Jahren.

2) Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Sportlicher Bereich

- 2.1 Mitorganisation des Trainingsbetriebes im Jugendbereich in den einzelnen Abteilungen unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechenden Anleitung
- 2.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb im Jugendbereich der einzelnen Fachverbände, mit dem Ziel Leistung.
- 2.3 Mitorganisation eines Freizeit- und Breitensportangebots mit dem Ziel Spaß, Kommunikation und Gesundheit.

Außersportlicher Bereich

- 2.4 Mitorganisation von Freizeitangeboten auf Vereins- und Abteilungsebene.
- 2.5 Mitorganisation von Bildungsangeboten.
- 2.6 Mitverwaltung und Mitgestaltung der vereinseigenen Jugendräume.
- 2.7 Wahrnehmung der spezifischen Interessen der Jugendlichen im Verein gegenüber den Erwachsenen und der Öffentlichkeit – in Abstimmung mit der Abteilung bzw. dem Vorstand.

3) Die Organe der Jugend des TSV Leinfelden sind:

Die Abteilungsjugendversammlungen, der Gesamtjugendausschuss, der Gesamtjugendvorstand.

4) Abteilungsjugendversammlungen

Die Abteilungsjugend besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung des TSV Leinfelden (12 bis 18 Jahre sowie den jungen Erwachsenen bis 21 Jahre).
Abteilungsversammlungen finden jährlich statt.

Aufgaben:

- 4.1 Wahl des Abteilungssprechers auf die Dauer von zwei Jahren.
- 4.2 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

5) Abteilungsjugendssprecher

Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen welche zum Zeitpunkt der Wahl im Alter von 14 bis inkl. 21 Jahren sind, können gewählt werden.

Aufgaben:

- 5.1 Mitorganisation der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit in der Abteilung.
- 5.2 Mitarbeit im Gesamtjugendausschuss.
- 5.3 Vertretung der Interessen der Jugendlichen in der Abteilung.

6) Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Abteilungsjugendssprecher. Der Gesamtjugendausschuss tagt im allgemeinen mindestens alle 12 Monate.

Aufgaben:

- 6.1 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit.
- 6.2 Mitorganisation von Vereinsjugendveranstaltungen im sportlichen und außersportlichen Bereich.
- 6.3 Wahl des Gesamtjugendvorstandes (Vorsitzender/-Stellvertreter, Finanzreferent und Protokollführer.
- 6.4 Zusammenarbeit mit den gewählten Jugendleitern der Abteilungen.
- 6.5 Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. Veränderungen dieser.
- 6.6 Jede anwesende Abteilung hat eine Stimme.
- 6.7 Es werden alle Positionen (Vorstand, Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer) zusammen in einem Jahr gewählt.

7) Gesamtjugendvorstand

Der Gesamtjugendvorstand umfasst bis zur vier stimmberechtigte Mitglieder. Die Gesamtjugendvorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende gehört als weiteres Mitglied dem Vereinsvorstand an.

Aufgaben:

- 7.1 Führung der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen.
- 7.2 Vorbereitung der Gesamtjugendausschusssitzungen.
- 7.3 Vertretung des Gesamtjugendausschusses innervereinlich und nach außen (Stadtjugendring, Kreisjugendring, Sportkreisjugend, Württ.Sportjugend) in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 7.4 Erarbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss.
- 7.5 Betreuung der Abteilungsjugendssprecher.
- 7.6 Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 22.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

8) Vereinsjugendkasse

- 8.1 Die Jugendkasse wird vom Gesamtjugendvorstand geführt.
- 8.2 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direktzufließenden Jugendfördermitteln und Zuwendungen vom Vereinsvorstand. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

9) Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.